Anträge zur Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats am 14. Juli 2026

1. Zu TOP 4 (Geschäftsordnung)

Zu § 2: Die Nummerierung ist anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt die Punkte zu eliminieren, die durch die BayGO hinreichend geregelt sind. Nach Ziffer 27. (in fehlerhafter Nummerierung in rot) ist die Formulierung „siehe Nr.13“ unverständlich, vermutlich handelt es sich um einen fehlerhaften Bezug.

Begründung: Die Anpassung der Nummerierung ist selbsterklärend. Die GO wird aufgebläht um Punkte, die übergeordnet klar definiert sind. Sollten die Kapazitäten im Rathaus durch die angespannte Personal-Situation nicht ausreichend sein, wird die Beiziehung eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht empfohlen. Der Bezug zu Nr. 13 ist selbsterklärend.

Zu § 2, Ziffern 13, 15 – 21: Die Begriffe „Grundsatzangelegenheiten“, „Grundsatzfragen“ und „Grundsatzentscheidungen“ sind auf einen einheitlichen Begriff zu reduzieren.

Begründung: Augenscheinlich handelt es sich hier um eine Redundanz.

Zu § 3 (3) Satz 3: die Formulierung „ein Referent und ein Koreferent“ ist zu streichen und durch die bisherige Formulierung „ Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt.“ zu ersetzen.

Begründung: Diese strittige Frage wurde im Vorfeld ausführlich diskutiert: die Aufgaben Referent/Koreferent sind nicht klar definiert, in einigen Referaten (z.B. Bau, Personal) ist die Aufteilung kontraproduktiv, Abstimmungsfragen zwischen den beiden Personen sind mühsam und bergen Konflikt-Potential.

Nachrichtlich (zu § 2, neue Ziffer 8): die Einordnung des Antrags PP vom 11. Mai zu § 29 (4) ist sachlich begründet und findet unser Einverständnis.

Nachrichtlich zu § 3 (3) 2 (SPD-Antrag): Die Referate Nr. 3 – 6 werden durch den Gemeinderat bestimmt, Hintergrund sind rechtliche Bedenken

Zu § 3a (neu)

Der § 3a ist in Gänze zu streichen bzw. abzulehnen.

Hilfsweise (falls der obige Antrag abgelehnt wird): § 3a (4) ist zu streichen bzw. abzulehnen.

Begründung: Die Compliance-Regelungen sind in BayGO hinreichend geregelt, eine Formulierung in der GO ist redundant. Weitergehend ist Ziffer 4 kritisch zu bewerten. Geschenke sind im Gemeindeleben gang und gäbe (z.B. Mitbringsel aus Partner-Gemeinden, Essens-Einladungen durch Vereine, Tochtergesellschaften), eine Zurückweisung derartiger Zuwendungen sind nicht im Sinne des Gemeindelebens.

Zu § 27 (2): ist zu streichen.

Begründung: Protokolle bedürfen grundsätzlich der Genehmigung. (§54 GO)

Zu § 29 (11): übliche Ordnungsgelder beziffern sich auf 250 €, im Wiederholungsfall 500 €.

Zu § 34 (2 – gestrichen): Die Streichung ist aufzuheben.

Begründung: Es erschließt sich nicht, warum die Inhalte der Niederschrift nicht strukturiert werden sollen.

2. Zu TOP 7 (Sanierung Bahnhof)

Es wird beantragt den TOP 7 auf die Sitzung am 28. Juli zu vertagen.

Begründung: Die Neuausrichtung des Bahnhofsgebäudes ist von grundsätzlicher Bedeutung. Die vorliegende Beschlussvorlage ist nicht ausreichend und lückenhaft. Eine Vorbereitungszeit, ggfls. erst unter Verwendung einer Tischvorlage, ist schon jetzt zu kurz. Da die folgende Sitzung nur zwei Wochen später stattfindet, dürfte keine nennenswerte Verzögerung eintreten und einer Vertagung steht nichts im Wege.